

## BGE 40 I 283

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_40\\_I\\_283](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_I_283)

FR: ATF 40 I 283

IT: DTF 40 I 283

### Volltext

282 Staatsrecht. tionnalite ou de la legalite des mesures prises par les communes. Le Conseil d'Etat exerce, aussi bien dans l'interet de l'Etat dont elle constituent une partie integrante que dans celui des Communes elles-memes, une sorte de tutelle ou de contrôle hierarchique sur leur administration et il a le droit de tenir compte de raisons d'opportunité pour refuser son approbation a une mesure qu'il juge desavantageuse pour les interets de la Commune ou de l'Etat. Or dans sa reponse au recours le Conseil d'Etat indique, a l'appui de sa decision, un certain nombre de motifs d'interet general qui, si meme ils ne sont pas tous irrefutables, sont du moins plausibles. En particulier il fait remarquer que l'institution du syndicat obligatoire a pour consequence de rendre plus difficile le recrutement des ouvriers, en excluant des elements qui cependant ont par ailleurs toutes les qualites requises. De meme on peut craindre qu'elle ne compromette l'autorite et la discipline necessaires dans un service public. Enfin il faut noter que l'art. 9 du Reglement introduit en fait dans l'administration communale un rouage nouveau sur lequel la surveillance du Conseil d'Etat devrait pouvoir s'exercer comme sur les autres corps constitues de la Commune et qui cependant lui echappe, puisque les statuts du syndicat ne sont pas soumis a sa sanction. On conclut que, pour cette raison egalement, le Conseil d'Etat ait refuse son approbation a une disposition impliquant une restriction du pouvoir de contrôle qui lui est assure par la Constitution et par la loi. La conclusion du recours qui tend a l'annulation de la decision du Conseil d'Etat doit, par tous ses motifs, étre écartee. Quant aux autres conclusions - qui ont d'ailleurs plutôt le caractere d'une argumentation juridique - il ne saurait étre entre en matiere a leur sujet. le Tribunal fédéral - ainsi que cela a été expose ci-dessus - n'ayant pas a se prononcer sur la constitutionnalité de l'art. 9 du Reglement. Organisation der Bundesrechtspflege. N° 31. 283 Par ces motifs le Tribunal fédéral prononce: Le recours est écarte dans le sens des motifs. VIII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE ORGANISATION JUDICIAIRE FEDERALE 31. Urten vom 7. Mai 1914 i. S. Reiser und Mitbeteiligte gegen Zürich. Ausgangspunkt der Rekursfrist in einem Falle, in welchem sich sowohl der Regierungsrat, als auch (nach ihm) der Kantonsrat mit einer Materie (Errichtung eines Schonreviers und Erlass eines neuen Jagdgesetzes) befasst haben, von der Rekurrentin aber, genau genommen, nur der Beschluss des Regierungsrates angefochten wird. A. - Am 10. August 1912 fasste der Regierungsrat des Kantons Zürich folgenden Beschluss: « r. Im Tössstockgebiete wird gemäss dem Vorschlage » der kantonalen Jagdkommission zur Erhaltung des » dortigen 'Vildstandes ein Schonrevier errichtet. In » diesem Revier ist die Ausübung jeglicher Art von » Jagd bis auf weiteres verboten. » H. Das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben von » Alpenrosen, Orchideen und anderen seltenen, namentlich alpinen Pflanzen ohne Erlaubnis des Oberforstamtes ist in dem in Dispositiv I bezeichneten Schonrevier verboten. » III. Die Finanzdirektion ist eingeladen, mit dem » Regierungsrat des Kantons St. Gallen in Unterhandlung zu treten, um die Ausdehnung des Schonreviers 284

Staatsrecht, » auf das dem Tössstock benachbarte st. gallische Gebiet » zu erwirken. » Zur Ausführung dieses Beschlusses nahm der Regierungsrat in den 3m gleichen Tage gemäss § 8 des kantonalen Gesetzes betreffend Jagd und Vogelschutz vom 15. März 1908 erlassenen Beschluss über Beginn und Ende der Jagdzeit und die Bedingungen der Jagdausübung für das Jahr 1912 die Bestimmung auf: {( 15. Zur Schaffung einer Wildreservation im Quellen- » gebiet der Töss wird gestützt auf § 28 des zürcherischen Jagdgesetzes die Jagd auf Haar- und Feder- » wild, das Tragen von Jagdwaffen und das Jagenlassen » von Hunden jeder Art im nachstehend näher um- » schriebenen Gebiet gänzlich verboten:» ..... (folgt die Gebietsumschreibung). Dieser letztere Beschluss wurde von der kantonalen Finanzdirektion in üblicher Weise, insbesondere durch Publikation in N° 67 des Amtsblattes für den Kanton Zürich vom 20. August 1912, öffentlich bekannt gemacht. Ende Dezember 1912 reichten 221 Einwohner der Gemeinden Wald und Fischenthal dem Kantonsrat des Kantons Zürich eine Beschwerde ein, worin sie den Beschluss des Regierungsrates betreffend Errichtung des Schonreviers im Tössstockgebiet als ungesetzlich, weil über die definierte Regierungskompetenz in § 28 des kantonalen Jagdgesetzes eingeräumte Kompetenz hinausgehend, anfochten. Der Kantonsrat zog die Beschwerde auf Grund eines Berichts des Regierungsrates und der Berichterstattung einer zu ihrer Prüfung eingesetzten eigenen Kommission in einlässliche Beratung, die am 13. Januar 1914 (nachdem der Regierungsrat inzwischen das Jagdverbot in seinem Jagdverlass für das Jahr 1913 erneuert hatte) mit dem Beschlusse endigte : {( I. Auf die dem Kantonsrat am 29. Dezember 1912 » eingegangene Beschwerde gegen die Errichtung einer Organisation der Bundesrechtspflege. No 31. 285 » Schonreviers im Tössstockgebiet wird nicht eingetreten. » II. Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich » ein neues Jagdgesetz auszuarbeiten und inzwischen )} für eine richtige Schätzung und Vergütung des Wildschadens im Tössstockrevier besorgt zu sein.» Dieser Beschluss wurde den Beschwerdeführern durch die Gemeinderäte ihrer Wohngemeinden amtlich zur Kenntnis gebracht. B. - Mit Eingabe ihres Vertreters vom 12. März 1914 haben hierauf Jean Reiser zum «Alpenrösli I), im Strahlegg (Fischenthal), Jeall Peter, Holzhandlung, in Ohrüti (Fischenthal) und Albert Kunz, Förster in Fellmis (Wald), die sich schon an der Beschwerdeführung beim zürcherischen Kantonsrat beteiligt hatten, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen «( gegen den Beschluss des Kantonsrates des Kantons Zürich vom 13. Januar 1914 wegen Verletzung I) des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom » 24. Juni 1904, resp. des zürcherischen Gesetzes betreffend Jagd und Vogelschutz, vom 15. März 1908, sowie » wegen Verletzung der Eigentumsgarantie. » Ihr Antrag lautet auf Gutheissung des Rekurses in dem Sinne, dass das Bundesgericht « den angefochtenen Beschluss des Kantonsrates (recte: Regierungsrates) des Kantons Zürich vom 10. August » 1912 betreffend die Errichtung eines Schonreviers im » Tössstockgebiet } } als ungesetzlich aufhebe, alles unter den üblichen Folgen. Zur Begründung wird ausgeführt: Der Regierungsratsbeschluss vom 10. August 1912 « bzw. » auch der darauf gegründete Beschluss des Kantonsrates vom 13. Januar 1914 sei in formeller Hinsicht bundesrechtswidrig, weil er nicht in der Form einer Verordnung ergangen sei und weil ihm überdies auch die bundesrätliche Sanktion fehle. Gemäss Art. 7 Abs. 2 des BG über Jagd und Vogelschutz seien die 26 Kantone befugt, « durch Gesetz, oder Verordnung » über das Bundesrecht hinausgehende Vorschriften zum Schutze . des Wildes zu erlassen, insbesondere Schonreviere zu schaffen. Diese Befugnisse habe § 28 des zürch. Gesetzes über Jagd und Vogelschutz in bestimmtem Umfange dem Regierungsrat delegiert. Der Regierungsrat könne aber von dieser

Kompetenz nach Vorschrift des Bundesgesetzes nur im Wege der Verordnung, nicht durch blossen Beschluss, Gebrauch machen. Zudem bedürfe eine solche Verordnung gemäss Art. 28 des BG, und zwar als Erfordernis ihrer Rechtsgültigkeit, der Genehmigung des Bundesrates, die der Regierungsrat für den angefochtenen Beschluss nicht eingeholt habe. Auch in materieller Hinsicht habe der Regierungsrat seine Kompetenz überschritten. Der § 28 des kantonalen Gesetzes ermächtige ihn nur zur gänzlichen Einstellung der Jagd auf unbestimmte Zeit oder zur Abkürzung der Jagdzeit « im Falle ausserordentlicher Abnahme des Wildstandes, » oder zum vorübergehenden Verbot der Jagd auf einzelne Wildgattungen. Die Voraussetzung einer ausserordentlichen Abnahme des Wildstandes treffe aber für das Tössstockgebiet nicht zu und werde auch gar nicht behauptet; Zweck der Schliessung des Sefumrevieres sei vielmehr gewesen, den Wildstand in einer hierzu an sich geeigneten Gegend besonders zu hegen und zu pflegen, um dadurch eine übernormale Stärkung desselben herbeizuführen. Und im übrigen sehe § 28 wohl zeitliche Einschränkungen des Jagdrechts vor; folglich dürfe der regierungsrätliche Jagdbann nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht bloss über einen mehr oder weniger von der Natur abgegrenzten Bezirk verhängt, sondern müsse jeweilen auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden. Endlich sei die von der Kantonsverfassung gewährleistete Eigentumsgarantie insofern verletzt, als die Organisation der Bundelreuchpflege. N 81. Rekurrenten dadurch, dass sie auf ihrem eigenen Grund und Boden nicht mehr jagen dürften, die Benutzung ihres Grundeigentums erheblich erschwert werde. Auch komme eine Verletzung der Rechtsgleichheit im Sinne der Garantie des Art. 4 BV in Frage; denn tatsächlich seien die Bewohner des Schongebietes mit Bezug auf die Ausübung der Jagd den übrigen Kantonseingewohnern nachgestellt. Ebenso widerspreche das Vorgehen des Regierungsrates dem Grundsatz des zürcherischen Verfassungsrechts, wonach Einschränkungen der persönlichen Freiheit nur auf dem Wege der Gesetzgebung statthaft seien, da der Regierungsrat, wie ausgeführt, über das Gesetzesrecht hinausgegangen sei. Den gesetzwidrigen Beschluss des Regierungsrates hätte der Kantonsrat in der bei ihm eingereichten Beschwerde aufheben sollen. Dass der Kantonsrat diese Kompetenz besitze, dürfte ausser Frage stehen; denn sonst wäre es nicht verständlich, warum er die Beschwerde an die Hand genommen habe. Damit dürfte auch die weitere Frage erledigt sein, ob der staatsrechtliche Rekurs gegen den Kantonsratsbeschluss vom 13. Januar 1914 überhaupt zulässig sei. C. - Im Auftrage des Kantonsrates und in eigenem Namen hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beantragt, auf den Rekurs sei nicht einzutreten, eventuell sei er als unbegründet abzuweisen. Der Kantonsrat sei, wird ausgeführt, nicht Rekursinstanz in Administrativsachen, sondern habe die Beschwerde der Grundbesitzer von Wald und Fischenthal gegen den Regierungsratsbeschluss vom 10. August 1912 betr. die Errichtung eines Schonreviers am Tössstock in seiner Stellung als Aufsichtsbehörde über die kantonale Verwaltung (Art. 31 Ziff. 4 KV) entgegengenommen, nach ihrer einlässlichen Prüfung aber nicht die Überzeugung gewinnen können, dass in dem Beschlusse etwas Verwerfliches liege, weshalb er dazu gekommen sei, AS 40 I - 191 j. 19 288 Staatsrecht. sei, ihrer Bedeutungslosigkeit durch Nichteintreten Ausdruck zu geben. Dagegen sei kein Rekurs möglich; es sei nicht einzusehen, wieso der Kantonsrat sich durch sein rein negatives Verhalten einer Gesetzes- oder Verfassungsverletzung schuldig gemacht haben könnte. Sollte der Rekurs aber gegen den Regierungsratsbeschluss vom 10. August 1912 gerichtet sein, so wäre er verspätet eingereicht; denn es gehe sicherlich nicht an, erst im Jahre 1914 gegen einen schon 1912 gefassten Beschluss zu rekurrieren. der überdies, soweit

angefochten (Verbot der Jagdaus- übung), «sozusagen zur Zeit der Rekursanhebung nicht existiere,» da die Meinung der Beschlussfassung vom 10. August 1912 dahin gegangen sei, dass das Jagd- verbot bis auf weiteres jeweilen mit den alljährlich erlassenen Jagdvorschriften verbunden werden solle, so dass es eigentlich erst mit seiner Erneuerung für die Jagdzeit 1914 wieder existent werde. Eventuell sei zu betonen, dass die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass des angefochtenen Beschlusses sich ergebe sowohl aus den Bestimm-ungen der Art. 702 ZGB und § 182 zürch. EG über die Erhaltung von Naturdenkmälern (wozu auch der Schutz seltener einheimischer Tiere vor der Ausrottung sehr wohl gerechnet werden könne), als auch aus § 28 des kantonalen Jagdgesetzes, dessen Voraussetzungen zuträfen, da das Tösssto , angerufen worden. Diese Vorkehr, die überhaupt nur zu einer den Regierungsratsbeschluss unmil telbar nicht berührenden Meinungsäußerung des Kanlonsrates übel' die streitige Kompetenzfrage führen konnte, war feststehendermassen an keine Frist ge- bunden und kann deshalb für die Wahrung der Frist zum staatsrechtlichen Rekurs jedenfalls dann nicht in Betracht fallen, wenn von ihr, wie vorliegend, nicht vor Ablauf dieser Frist Gebrauch gemacht wird, soll anders der staatsrechtliche Rekurs nicht in zeitlicher Hinsicht 292 Staatsrecht. völlig dem Zufall oder der Willkür des Beschwerde- führers anheimgegeben sein. was, wie erwähnt, mit der Einführung seiner gesetzlichen Befristung gerade aus- geschlossen werden wollte. Es handelt sich hier auch nicht etwa um einen fortdauernd verfassungswidrigen Zustand, dessen Beseitigung von den in ihren Rechten verletzten Interessenten jederzeit verlangt werden könnte; sondern die angeblichen Gesetzes- und Verlas- sungsverletzungen erschöpfen sich im Erlasse des ange- fochtenen Regierungsratsbeschlusses.. <leB die Rekur- renten denn auchausdrücklich ZYM .Gegenstände der Anfechtung gemacht haben. Auf den Rekurs kann somit nach dem Antrage -des Regierungsrates wegen Verspätung nicht eingetreten werden. 2. - Immerhin mag kurz bemerkt sein, dass der Rekurs auch einer materiellen Prüfung nicht standhal- ten würde ..... (wird näher ausgeführt.) Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten. Mass und Gewicht. No 32. 2~3 B. STRAFRECHT - DROIT PENAL 1. MASS UND GEWICHT POIDS ET MESURES 32. 'Urteil des Xassationshofes vom 27. Mai 1914 i. S. Sommer gegen Staatsanwaltschaft' des Xantons Bern. Art. 25 des BG über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909 ist dahin auszulegen, dass nur dann die gesetzlichen Masseinheiten zur Anwendung zu kommen haben, wenn im Handel überhaupt nach bestimmten Massen verkauft wird. i4. - Die Lebensmittelaktiengesellschaft Bern verkaufte in ihrer Filiale Lorrainestrasse 19 in Bern mit Draht zu- sammengebundenes, Scheiterholz genanntes Kleinholz. Nachdem die Verkäuferin der Filiale von der Polizei ver- geblich darauf aufmerksam gemacht worden war, dass Holzbündel nur in geeichten Reifen zum Verkaufe kom- men dürften, wurde der Kassationskläger als Direktor derLebensmittelaktiengesellschaft dem Polizeirichter zur Bestrafung überwiesen. Der Kassationskläger bestritt Hicht, Scheiterholz in nur mit Draht zusammengehalte- nen Bündeln verkauft zu haben; dagegen machte er un- ter Hinweis auf die bundesrätliche Vollziehungsverord- nung vom 12. Januar 1912 geltend, die beanstandete Ver- kaufsart sei keine gesetzeswidrige. B. - Durch Urteil vom 20. Januar 1914 hat das Rich- teramt IV Bern und durch Urteil vom 11. März 1914 die erste Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern den Kassationskläger zu einer Busse von 10 Fr. nnd zu den Kosten verurteilt. Zur Begründung berufen